



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

208. Jahrgang

Düsseldorf, den 28. Mai 2026

Nummer 22

### INHALTSVERZEICHNIS

- |   |  |
|---|--|
| <p><b>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b></p> <p>130 Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) über die beabsichtigte 28. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Wuppertal (Ergänzende Festlegung eines RGZ) S. 177</p> <p>131 Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters (m/w/d) - W1 (Hanna Ziebs) S. 178</p> <p>132 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) - NE5 (Markus Schlüter) S. 178</p> | <p>133 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG zum Genehmigungsantrag der Firma Wwe. Theodor Hövelmann GmbH &amp; Co. KG in Rees S. 178</p> <p><b>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b></p> <p>134 Tagesordnung der 49. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Maas-Schwalm-Nette S. 181</p> |
|---|--|

**Beilage zu Ziffer 130: Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) über die beabsichtigte 28. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Wuppertal**

**Hinweis: Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei**

### **B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

- 130 Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) über die beabsichtigte 28. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Wuppertal (Ergänzende Festlegung eines RGZ)**

Bezirksregierung Düsseldorf  
32.01.02.01-28. RPÄ

Düsseldorf, den 19. Mai 2026

### **Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) über die beabsichtigte 28. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Wuppertal (Ergänzende Festlegung eines RGZ)**

Die Stadt Wuppertal hat einen Antrag auf Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) gestellt mit dem Ziel der Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen für Gewerbe (ASB-GE) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) an insgesamt fünf Standorten im Stadtgebiet. Dieser gibt Anlass zur Einleitung des Verfahrens zur 28. Änderung des RPD im Gebiet der Stadt Wuppertal. Die frühzeitige Unterrichtung für die genannten Festlegungen ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Nr. 10 vom 05.03.2026) bereits erfolgt.

Ergänzend zur voranstehend beschriebenen Planung soll im Rahmen der 28. Änderung des RPD ein Regionaler Grünzug (RGZ) festgelegt werden in einem ca. 9 ha großen Bereich, der im Norden durch die Gleise der S-Bahnlinie 28 und im Süden durch die Grenze zur Stadt Mettmann begrenzt wird. Im Osten schließt er an das Naturschutzgebiet Düsseldorftal an.

Der Bereich wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Im RPD ist der Bereich derzeit als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFA) mit einer überlagernden Funktion als Bereich für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung (BSLE) sowie im östlichen Randbereich auf einem untergeordneten Flächenumfang als Bereich für den Schutz der Natur (BSN) festgelegt. Diese Festlegungen bleiben unverändert erhalten; es erfolgt zusätzlich eine Festlegung als RGZ.

Die geplante zusätzliche zeichnerische Festlegung finden Sie in der Sonderbeilage zu dieser Bekanntmachung.

**-Siehe Beilage zu Ziffer 130-**

Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 ROG wird die beabsichtigte Änderung des RPD hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Im Auftrag  
gez. Patricia Ellmann

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S.177

**131 Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters (m/w/d) - W1 (Hanna Ziebs)**

Bezirksregierung Düsseldorf  
34.02.02.02-W1

Düsseldorf, den 15. Mai 2026

Mit Wirkung zum 18.05.2026 wurde Frau Hanna Ziebs zur betriebsangehörigen Vertreterin für die Ausführung der Feuerstättenschau nach § 14 Absatz 1 SchfHwG und die dabei anfallenden Tätigkeiten nach § 14 Absatz 2 Satz 1 und 2 SchfHwG für den Kehrbezirk Wuppertal 1 bestellt.

Im Auftrag  
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S.178

**132 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) - NE5 (Markus Schlüter)**

Bezirksregierung Düsseldorf  
34.02.02.02-NE5

Düsseldorf, den 18. Mai 2026

Mit Wirkung zum 01.11.2026 wurde Herr Markus Schlüter für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 5 in Neuss bestellt. Der Kehrbezirk Neuss umfasst den Neusser Stadtteil Furth.

Im Auftrag  
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S.178

**133 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG zum Genehmigungsantrag der Firma Wwe. Theodor Hövelmann GmbH & Co. KG in Rees**

Bezirksregierung Düsseldorf  
53.04-9998309-0001-G4-0050/22

Düsseldorf, den 19. Mai 2026

**Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG zum Genehmigungsverfahren der Firma Wwe. Theodor Hövelmann GmbH & Co. KG in Rees**

**Antrag der Firma Wwe. Theodor Hövelmann GmbH & Co. KG nach §§ 4, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Lagerung, Be- und Entladen von Stoffen und Gemischen auf dem Werksgelände an der Reeser Straße 22 in 46459 Rees im Wesentlichen durch Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung, Be- und Entladen von Stoffen und Gemischen.**

Auf der Grundlage von § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit den §§ 8 und 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Firma Wwe. Theodor Hövelmann GmbH & Co. KG, Reeser Straße 22, 46459 Rees, hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständige Genehmigungsbehörde gemäß §§ 4 Abs. 1, 6 BImSchG einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für die beabsichtigte Errichtung und den Betrieb einer Lagerung, Be- und Entladen von Stoffen

und Gemischen am Standort in 46459 Rees, Reeser Straße 22 (Gemarkung Empel, Flur 5, Flurstück 9, 113) gestellt. Gegenstand des vorliegenden Antrags sind im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Lagerung, Be- und Entladen und Umschlagen von festen, flüssigen und gasförmigen Stoffen und Gemischen gemäß §§ 4 und 6 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 9.3.1(G) und 9.3.2 (V) des Anhangs 1 in Verbindung mit Nr. 29 und 30 des Anhangs 2

Mit den Antragsunterlagen wurden der Bezirksregierung Düsseldorf u. a. die folgenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen vorgelegt:

- Stellungnahmen der beteiligten Fachstellen und -behörden (§ 11 der 9. BImSchV)

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin, den Antragsgegenstand nach Vollziehbarkeit der Genehmigung zu verwirklichen und die Anlage in Betrieb zu nehmen.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß §§ 4, 6 BImSchG in Verbindung mit Nr. 9.3.1 des Anhangs I der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV).

Das Vorhaben ist darüber hinaus der Nummer 9.3.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuzuordnen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Die von der Antragstellerin hierzu gemachten Angaben nach Anlage 2 UVPG sind Teil der Antragsunterlagen.

Der Antrag auf Genehmigung nach §§ 4 Abs. 1 BImSchG sowie die zugehörigen Unterlagen, die das Vorhaben, seinen Anlass, die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie seine Auswirkungen erkennen lassen, liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom **29.05.2026 bis einschließlich 29.06.2026** (außer an Samstagen, Sonntagen und an Feiertagen) an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus:

**Bezirksregierung Düsseldorf**, Zimmer 034,  
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Öffnungszeiten:

montags bis donnerstags 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
und

13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

freitags 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr

und

**Stadtarchiv Rees**, Hermann-Terlinden-Weg 1,  
46459 Rees

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag 08.00 bis 12:00 Uhr

und 14.00 bis 16.00 Uhr

Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr.

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nach Absprache möglich unter den folgenden Rufnummern bei der Bezirksregierung Düsseldorf unter 0211 475 2422 und bei der Stadt Rees unter 02851 51480.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 12 der 9. BImSchV können etwaige **Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder elektronisch bei der Bezirksregierung Düsseldorf oder bei der Stadt Rees innerhalb der Einwendungsfrist vom 29.05.2026 bis einschließlich 14.07.2026 vorgebracht werden**. Die Einwendungen müssen neben dem Namen auch die volle leserliche Anschrift der einwendenden Person enthalten. Mit Ablauf der vorgenannten Einwendungsfrist sind im Verwaltungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Anstelle einer schriftlichen Einwendung können innerhalb dieser Einwendungsfrist Einwendungen auch elektronisch als einfache E-Mail unter Angabe des vollständigen Namens und der Adresse sowie des Aktenzeichens an die E-Mail-Adresse [poststelle@brd.nrw.de](mailto:poststelle@brd.nrw.de) mit dem Betreff „Dezernat 53 – Einwendung“ erhoben werden. Dies bedeutet, dass eine E-Mail ohne Unterschrift bereits der erforderlichen Form genügt.

Verschlüsselte E-Mails sowie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (QES) versehene Dokumente senden Sie bitte an [poststelle@brd.sec.nrw.de](mailto:poststelle@brd.sec.nrw.de). Informieren Sie sich in diesem Fall bitte auf unserer Homepage über das weitere Vorgehen <https://www.brd.nrw.de/themen/schule-bildung/qualitaetsanalyse/organisationsstruktur/zugangseroeffnung-fuer-die-0>.

Die Einwendungen müssen erkennen lassen, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird und in welcher Weise die Genehmigungsbehörde bestimmte Belange in ihre Prüfung einbeziehen soll. Dabei soll das als gefährdet angesehene Rechtsgut (z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) nach Möglichkeit bezeichnet werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), werden die Unterzeichnenden von derjenigen Person vertreten, die darin mit Namen und Anschrift als Vertretung

bezeichnet ist, soweit diese nicht von ihnen als bevollmächtigte Person bestellt worden ist. Die Vertretung kann nur durch eine natürliche Person erfolgen. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder bei denen die Vertretung nicht durch eine natürliche Person erfolgt, können unberücksichtigt bleiben.

Die Einwendungen werden nach § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden, soweit deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist, bekanntgegeben. Auf Verlangen der einwendenden Person werden jedoch deren Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Die Genehmigungsbehörde entscheidet gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG im Rahmen ihres Ermessens über die Durchführung eines **Erörterungstermins**.

Von der Durchführung eines Erörterungstermins wird nach § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV abgesehen, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Der Wegfall des Erörterungstermins nach den Nummern 1 bis 3 tritt von Rechts wegen ein. Die Entscheidung, den Erörterungstermin aus dem unter Nr. 4 genannten Grund nicht durchzuführen, trifft die Genehmigungsbehörde im Rahmen einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG und § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV. Sollte ein Erörterungstermin aus dem letztgenannten Grund nicht durchgeführt werden, wird dies und die insoweit ggf. erforderliche Ermessensentscheidung öffentlich bekannt gemacht.

Sofern die Genehmigungsbehörde einen Erörterungstermin durchführt, wird der Beginn der Erörterung der Einwendungen bestimmt auf den **30.07.2026, Uhrzeit 10:00 Uhr**. Die Erörterung findet in der Gaststätte Meyboom, Reeser Str. 46, 46459 Rees statt. Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen. Die Erörterung der Einwendungen ist öffentlich (§ 18 Abs. 1 S. 1 der 9. BImSchV).

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/oder

den folgenden Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmenden mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Fernbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

#### **Hinweis zum Datenschutz**

Ich weise darauf hin, dass die mir von Ihnen mitgeteilten personenbezogenen Daten sowie sonstige überlassene Informationen ausschließlich zur Prüfung und Bearbeitung Ihrer Anfrage bzw. Ihres Anliegens verwendet werden. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt innerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf nur im notwendigen Umfang. Sie erfolgt zudem nur an die betroffenen Fachbereiche und auch nur, soweit dies für die Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist. Außerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf werden Ihre Daten nur im Rahmen einer möglicherweise notwendigen Kommunikation mit weiteren im Verfahren eingebundenen Behörden weitergegeben. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Art. 5 bis 11 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung). Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als betroffene Person finden Sie hier: <https://www.brd.nrw.de/datenschutzbestimmungen>.

Sie können diese Informationen auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert bekommen. Sie haben auch die Möglichkeit, sich an die mit dem Datenschutz beauftragte Person der Bezirksregierung Düsseldorf zu wenden. Diese unterliegt gem. § 31 Abs. 2 DSG NRW (Datenschutzgesetz NRW) i. V. m. Art. 38 Abs. 5 DSGVO einer Schweigepflicht.

Im Auftrag  
gez. Mike Wölbing

## **C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

### **134 Tagesordnung der 49. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Maas-Schwalm-Nette**

Tagesordnung

49. Verbandsversammlung Naturpark Maas-Schwalm-Nette am Freitag, 12. Juni 2026, 12.00 Uhr im Stadskantoor Venlo.

- 49.1 Eröffnung
- 49.2 **Beschluss der Niederschrift der 48. Verbandsversammlung vom 22.01.2026**
- 49.3 Mitteilungen
  - 49.3.1 **Liste der Mitglieder der Verbandsversammlung**
  - 49.3.2 (ein- und ausgegangenen Schriftstücke)
  - 49.3.3 Unterstützung Archiv
  - 49.3.4 Ausweitung wa-wa-we Molenplas
  - 49.3.5 Mündliche Mitteilungen
- 49.4 Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden (NL) und eines NL Mitglieds des Verbandsvorstands
- 49.5 **Beschluss Tätigkeitsbericht 2025**
- 49.6 **Beschluss Jahresrechnung 2025**
- 49.7 Entlastung des Vorstands
- 49.8 **Beschluss Haushaltsplan 2027**
- 49.9 Stand der Durchführung und Akquise von Projekten
  - 49.9.1 Interreg VI-A Freizeitreiten in MSN
  - 49.9.2 Interreg VI-A Naturbrandmanagement
  - 49.9.3 Wissensentwicklung Naturbrand
  - 49.9.4 Klima und Natur
- 49.10 Geänderte Sitzungstermine  
Verbandsvorstand und Verbandsversammlung 2026  
Verbandsvorstand: 27. Februar 2026  
24. September 2026  
Verbandsversammlung:  
12. Juni 2026 12:00-14:00 Uhr  
27. November 2026
- 49.11 Sonstiges und Abschluss

gez. André Claassen  
Geschäftsführer Naturpark Maas-Schwalm-Nette







---

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – Cecilienallee 2 - 40474 Düsseldorf oder in elektronischer Form an [amtsblatt@brd.nrw.de](mailto:amtsblatt@brd.nrw.de) zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.  
Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10:00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.  
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten erhoben.  
Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen:  
zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.  
zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf  
Druck, Vertrieb, Bezug und Herausgeber:

Bezirksregierung Düsseldorf  
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,  
Auskunft unter Tel. 0211/475-2232  
E-Mail: [amtsblatt@brd.nrw.de](mailto:amtsblatt@brd.nrw.de)